

# Rundschreiben Kreis Lippe vom 29.03.2021

An die Sportvereine sowie die SSV/GSV und Fachschaften in Lippe:

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

ab heute (29. März) ist die neu CoronaSchVO gültig, nachzulesen hier [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-03-26\\_coronaschvo\\_ab\\_29.03.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-03-26_coronaschvo_ab_29.03.2021_lesefassung.pdf)

**Sie enthält positive Nachrichten für uns! Der Sportbetrieb bleibt weitgehend im bisherigen Umfang möglich und erfährt durch die Zulassung von Anfänger- und Kleinkindeschwimmkursen in kleinen Gruppen sogar noch eine Erweiterung.**

Vom allgemeinen Verbot des Sportbetriebs in § 9 der CorSchVO gelten unverändert folgende Ausnahmen. Alle ungedeckten öffentlichen und vereinseigenen Sportanlagen können geöffnet werden. Auf diesen Sportanlagen können folgende Personenkonstellationen Sport betreiben:

## I. Einzelpersonen und Personen aus ein bis zwei Haushalten (ohne Abstand)

1. Personen allein
2. Beliebig viele Personen aus einem Hausstand
3. Bei einem **Inzidenzwert unter 100\***: Bei Personen aus zwei verschiedenen Hausständen maximal 5 Personen insgesamt, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
4. Bei einem **Inzidenzwert über 100\*** (an drei aufeinander folgenden Tagen): Bei Personen aus zwei verschiedenen Hausständen beliebig viele Personen aus dem einen, aber nur eine Person aus dem anderen Hausstand, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Sonderfall Ostern siehe Tabelle unten.

Relevant ist der Inzidenzwert im jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Bei Überschreitung eines Wertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen greift die sogenannte „Notbremse“, die in § 16 der CoronaSchVO erläutert wird.

Die Anleitung eines Einzelsportlers durch eine\*n Trainer\*in oder Übungsleiter\*in ist möglich (z. B. Tennis-Einzeltraining, Torwart-Einzeltraining)

Zum besseren Verständnis von 3. und 4. folgende Übersicht:

	Ab 29. März: Kommunen unter Inzidenz 100	Ab 29. März: Kommunen mit „Notbremse“ (Inzidenz über 100 an drei aufeinander folgenden Tagen)
Sport auf Außenanlagen	<b>Variante 1:</b> 1 Haushalt (ohne Personenbegrenzung) plus 1 weitere Person aus anderem Haushalt, die von Kindern bis einschl. 14 Jahren begleitet werden kann, weil sie nicht mitzählen. Oder <b>Variante 2:</b> 5 Personen aus 2 Haushalten, wobei Kinder bis einschl. 14	<b>Nur noch Variante 1:</b> 1 Haushalt (ohne Personenbegrenzung) plus 1 weitere Person aus anderem Haushalt, die von Kindern bis einschl. 14 Jahren begleitet werden kann, weil sie nicht mitzählen. <b>Und wegen Ostern zusätzlich nur zwischen 1. und 5. April auch Variante 2:</b> 5 Personen aus 2 Haushalten, wobei Kinder bis einschl. 14

	Jahren bei der Höchstzahl 5 Personen nicht mitzählen	Jahren bei der Höchstzahl 5 Personen nicht mitzählen.
--	---	--

## II. Sport für Kinder in Gruppen

### **A) Solange der Inzidenzwert unter 100 liegt (s. o.):**

Bis zu **20** Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden.

### **B) Wenn der Inzidenzwert über 100 liegt (s. o.):**

Bis zu **10** Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden.

## III. Allgemeine Hinweise

Zwischen allen o. g. genannten Einzelpersonen und Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

**Neu ist:** Für die Durchführung des o. g. Gruppensports für Kinder ist die **einfache Nachverfolgbarkeit** der teilnehmenden Kinder im Sinne der Coronaschutzverordnung sicherzustellen! Das heißt: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts müssen vorliegen und vier Wochen lang nachvollziehbar sein.

Die Regeln für das Training von Kadersportler\*innen bestehen unverändert fort.

## IV. Schwimmbildung

§ 7 (1) Nr. 7 erlaubt zusätzlich „Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens fünf Kindern.“ Dies ist aus unserer Sicht ein kleiner, aber wichtiger erster Schritt zur Wiederaufnahme des Schwimmbetriebs!

Den aktuellen Inzidenzwert für den Kreis Lippe sowie Informationen zu den erweiterten Schutzmaßnahmen des Kreis Lippe finden Sie hier:

[https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php#anchor\\_fe198048\\_Accordion-Erweiterte-Schutzmassnahmen-fuer-den-Kreis-Lippe](https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php#anchor_fe198048_Accordion-Erweiterte-Schutzmassnahmen-fuer-den-Kreis-Lippe)

Abschließend erinnern wir an die Verantwortung der Sportvereine für die Einhaltung der gängigen Hygienevorschriften!

Wir halten Sie weiter informiert.

Passen Sie auf sich auf und, vor allem, bleiben Sie gesund.

Mit sportlichen Grüßen,

i.A.

**Max Beuys**

Geschäftsleitung Kreissportbund Lippe e.V.

Vereinsberatung/Demografie/Gesundheit/Sportstätten/Kooperation Kindertagesstätten

Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

fon 05231 62 7903

fax 05231 62 7900

[M.Beuys@ksb-lippe.de](mailto:M.Beuys@ksb-lippe.de)

[www.ksb-lippe.de](http://www.ksb-lippe.de)